

An den
Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/568

A05, A07

19. Mai 2023

Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest und zur Änderung der Landeshaushaltsordnung
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/3482 –
hier: Anhörung am 23. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die uns eingeräumte Möglichkeit, im Vorlauf zu der für den 23. Mai 2023 terminierten Anhörung zu dem Gesetzentwurf zum Staatsvertrag über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (LBS West) und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover (LBS Nord) und über die (dann fusionierte) LBS Landesbausparkasse NordWest (LBS NordWest) Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und übersenden Ihnen unsere Stellungnahme.

Als Bausparkasse ist die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (LBS West) ein Spezialkreditinstitut, dessen Geschäftszweck sich im Wesentlichen auf das Bauspargeschäft konzentriert. Bausparen ist ein „geschlossenes“ System, in dem die Bausparer eine Sparphase und eine Darlehensphase durchlaufen. Die Bauspareinlagen sind zweckgebundenes Vermögen und werden dazu genutzt, Bausparern Bauspardarlehen zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken zu gewähren („Bauspargeschäft“).

Seite 2

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
19. Mai 2023

Ein Bausparvertrag wird in der Regel über eine bestimmte Bausparsumme abgeschlossen. Die Bausparsumme ist der Betrag, der später für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung eingesetzt werden kann, bestehend aus Bausparguthaben und Bauspardarlehen. Bauspareinlagen, die nicht in Bauspardarlehen gebunden sind, können seitens der Bausparkasse – in beschränktem Umfang – für andere Wohneigentumsfinanzierungskredite verwendet werden.

Im Rahmen des Konsolidierungsprozesses bei den Landesbausparkassen beabsichtigen die Träger der LBS West und der LBS Nord ihre Landesbausparkassen zu vereinigen; Zielsetzung ist die rückwirkende Verschmelzung durch Aufnahme bis Ende August 2023. Es entsteht so eine Bausparkasse mit einer Bilanzsumme von über 22 Mrd. Euro in einem Einzugsgebiet von rund 30 Mio. Einwohnern in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Berlin und Bremen. Gemeinsam werden dann 2,5 Millionen Kundinnen und Kunden mit knapp drei Millionen Verträgen über eine Bausparsumme im Bestand von 93 Milliarden Euro betreut.

Aktuell finden im Sektor der Landesbausparkassen parallele Konsolidierungsschritte statt. Alle selbständig bestehenden Landesbausparkassen befinden sich dabei in Fusionsprojekten, die jeweils zum 31.08.2023 vollzogen werden sollen.

- Die LBS Landesbausparkasse Südwest soll mit der LBS Bayerische Landesbausparkasse (beides Anstalten des öffentlichen Rechts) zur LBS Landesbausparkasse Süd fusionieren. Die Landtage in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz haben dem Staatsvertrag zu diesem Zusammenschluss bereits zugestimmt.
- Die LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse beabsichtigt mit der LBS Schleswig-Holstein-Hamburg zu fusionieren. Da beide Unternehmen in der Rechtsform einer AG firmieren, ist keine weitere gesetzliche Grundlage erforderlich.

Daneben bestehen nur noch die Landesbausparkasse Hessen-Thüringen und die LBS Landesbausparkasse Saar, die jeweils unselbständige Abteilungen der Landesbank sind. Es ist damit zu erwarten, dass aus den acht Landesbausparkassen zum 01.09.2023 noch fünf Landesbausparkassen geworden sind.

Seite 3

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
19. Mai 2023

Das Bauspargeschäft der öffentlichen Bausparkassen wird vom Landesrecht, dem Bausparkasengesetz (BauSpkG) und durch die Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestimmt.

Mit dem Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag werden die für die Fusion der LBS West mit der LBS Nord zur LBS NordWest in NRW erforderlichen landesrechtlichen Grundlagen geschaffen:

Zum Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest und zur Änderung der Landeshaushaltsordnung haben wir keine Anmerkungen.

Mit dem Staatsvertrag ermöglichen die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen die Vereinigung der beiden Landesbausparkassen und schaffen den rechtlichen Rahmen für eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts. Im Rahmen des Staatsvertrages überträgt das Land Niedersachsen das Bauspargeschäft als öffentliche Aufgabe auf die fusionierte LBS NordWest.

Dies begrüßen die Sparkassenverbände in Nordrhein-Westfalen als Träger der LBS West ausdrücklich, schließlich übernimmt die LBS West im Fusionsprozess der Landesbausparkassen eine aktive Rolle, um den Standort Nordrhein-Westfalen für die öffentlich-rechtlichen Bausparkassen zukunftsfähig zu gestalten.

Der vorliegende Entwurf des Staatsvertrages übernimmt wesentliche Regelungen des bestehenden Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (LBSG NRW) und ergänzt dieses um konkrete Regelungen zur Verschmelzung der LBS Nord auf die LBS West und für den weiteren Rechtsrahmen der fusionierten LBS NordWest, wobei die Aufsicht über die LBS NordWest in NRW federführend bleibt:

Die Vorschriften des bundesrechtlichen Umwandlungsgesetzes, die eine Fusion unter Beteiligung einer Aktiengesellschaft ermöglichen, finden auf Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes NRW keine Anwendung. Maßgeblich ist vielmehr das anstaltsrechtliche Umwandlungsrecht, das durch die Bestimmungen dieses Staatsvertrags und ergänzend durch die auf diesem Staatsvertrag beruhenden satzungsrechtlichen Bestimmungen festgelegt wird. Der Entwurf des

Seite 4

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
19. Mai 2023

Staatsvertrages beschränkt die Möglichkeiten auf eine Fusion durch Aufnahme, wie bislang nach dem Gesetz über die Westdeutsche Landesbausparkassen auch.

Für die Personalvertretung, den Datenschutz und die Gleichberechtigung von Frauen findet das Landesrecht in NRW Anwendung, soweit der Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält. Dies dient auch dem Standort NRW. Abweichungen vom LPVG NRW werden dort geregelt, wo dies aufgrund der Struktur mit zwei Dienststellen in Münster und Hannover erforderlich ist:

- Um eine effektive dienststellenübergreifende Interessenvertretung sicherzustellen, wird bei der LBS NordWest ein dienststellenübergreifender Gesamtpersonalrat gebildet.
- Zudem wird zur adäquaten Berücksichtigung der Interessen der Mitarbeitenden die Bildung von Übergangsmandaten der aktuell bestehenden Personalvertretungen geregelt.

Mit der Verschmelzung zur LBS NordWest ersetzt der Staatsvertrag das bisherige NRW-Landesgesetz über die Westdeutsche Landesbausparkasse (LBSG NRW) vom 4. Juli 2014.

Das Geschäft der LBS West war in den letzten Jahren von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank, geprägt. Der LBS West ist es gemeinsam mit ihren Trägern gelungen, sich in diesem herausfordernden Umfeld zukunftsfähig aufzustellen. Dabei haben sich die Entscheidungen der Vergangenheit für eine intensive Zusammenarbeit der Landesbausparkassen bis hin zu Fusionen als gut und richtig herausgestellt. Mit dem Zusammenschluss der LBS West mit der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover möchten die Träger diesen erfolgreichen Weg weiter beschreiten. In diesem Sinne haben sie sich auf eine Fusion der beiden Bausparkassen verständigt. Aufgrund von Größe, Struktur sowie wirtschaftlicher und vertrieblicher Stärke kann die LBS NordWest auch im Anschluss an die Fusion zum Nukleus weiterer Fusionen werden und damit den Bausparkassenstandort NRW nachhaltig stärken.

Das Bundeskartellamt wurde im Fusionsprozess ordnungsgemäß eingebunden und hat seine Zustimmung erklärt.

Seite 5

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
19. Mai 2023

Der Entwurf für das Zustimmungsgesetz und der Staatsvertrag bilden den erforderlichen rechtlichen Rahmen für die Fusion ab. Daher halten wir den Gesetzentwurf insgesamt für richtig und wichtig. Wir begrüßen die Bereitschaft des Landesgesetzgebers, den Prozess der intensiveren Zusammenarbeit und Konsolidierung bei den Bausparkassen durch das vorliegende Gesetz aktiv zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Liane Buchholz
Präsidentin des
Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe



Michael Breuer
Präsident des
Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes



Jürgen Wannhoff
Vizepräsident des
Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe